

RS UVS Kärnten 1994/04/14 KUVS-1209/18/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.04.1994

Rechtssatz

Stellt der Fahrzeuglenker sein Fahrzeug so ab, daß der nachfolgende Verkehr auf der Fahrbahn erheblich beeinträchtigt wurde - zwei Fahrzeuge konnten nur mit erheblichen Schwierigkeiten am abgestellten Fahrzeug des Beschuldigten vorbeigeschleust werden und herrscht im Abstellbereich wegen einer Veranstaltung überdies hohes Verkehrsaufkommen - so ist die durchgeführte Abschleppung des Fahrzeuges nicht rechtswidrig.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at